



Nr. 4/2012

Jahrgang 54
Dezember 2012

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Weihnachtsgrüße

Vertrauen und Kontinuität sind die Basis für eine gute Zusammenarbeit. Dafür bedanken wir uns bei allen oberfränkischen Kolleginnen und Kollegen.



Merry Christmas

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, Tage der Gemütlichkeit zum Ausruhen und Genießen und zum Kräfte sammeln für ein neues Jahr mit neuen Herausforderungen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Jahr ohne Sorgen, ohne Stress und ohne Ärger und ohne Kassengebühr, ein Jahr mit Erfolg und Zufriedenheit und mit viel Freude, um 365 Tage lang rundum glücklich zu sein.

Mit kollegialer Verbundenheit

ZBV Oberfranken

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender

Dr. Reiner Zajitschek
2. Vorsitzender

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Dr. Markus Achenbach
Vorsitzender

Dr. Henning Buck
stellv. Vorsitzender

Unseren Inserenten wünschen wir

besinnliche Weihnachtstage und ein glückliches neues Jahr verbunden mit dem Dank, dass Sie durch Ihre Insertionen an der Gestaltung der MZO im vergangenen Jahr mitgewirkt haben. Wir würden uns freuen, wenn diese Zusammenarbeit auch im neuen Jahr fortgesetzt werden könnte.



Zahnärztlicher Notdienst für 2013

Im November erhielten alle niedergelassenen Kollegen die Notdienst-Einteilung der Bezirksstelle Oberfranken der KZVB für das Jahr 2013. Wir bitten, diese Notdienst-Aufstellung sorgfältig aufzubewahren. Nachdem jedem Kollegen vor Druck ausreichend Tauschmöglichkeit eingeräumt war, kann einem **Tausch nur noch aus wirklich dringenden Gründen** zugestimmt werden.

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Namens in der Mitgliederbewegung oder seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Wir betrauern das Ableben unseres Kollegen

Karl H e l m p a r d a m u s , Hollfeld

geboren am 26. November 1928, verstorben am 12. September 2012

Wir werden unserem verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

B E K A N N T G A B E N

Beitragszahlung I / 2013

Der Beitrag für das I. Quartal 2013 ist bereits am 01.01.2013 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag I / 2013 im Januar 2013 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
Konto-Nr. 000 220 7370, BLZ 300 606 01.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 09 21/6 50 25.

Anderung von Bankverbindungen / BLZ

Bitte denken Sie daran, den ZBV Oberfranken rechtzeitig zu informieren, wenn sich auf Ihrer erteilten Einzugsermächtigung zum Einzug der Beiträge Ihre Bankverbindung bzw. BLZ ändert. Häufig erheben Banken bei Rückbelastung des Beitrags einzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

Anderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.

Änderungen, wie z. B. Privat- oder Praxisanschriften, Telefon, Fax, Promotion, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc., bitten wir, möglichst unverzüglich an den ZBV Oberfranken zu melden.

Mitgliederbewegung Monate August bis Oktober 2012

Neuzugänge:

Bauer Ellinor, Pegnitz
Dr. Döhla Sebastian, Bayreuth
Hart Christopher, Ebrach
Dr. Dr. Jonas René, Zell
Dr. Kunz Katharina, Forchheim
Kurnosova Anna, Bayreuth
Lücking Julia, Erlangen
Meyer Julian, Grub am Forst
Prof. Dr. Ott Rudolf, Bräuningshof
Presler Julia, Bamberg
Stahlmann Christine, Bayreuth
Wimmer Romana-Bianca, Erlangen

Streichungen:

Bonnekamp Christian, Rehau
Dr. Eschrich Jens, Coburg
Helmpardamus Karl, Hollfeld
Univ.-Prof. Dr. Kopp Stefan, Neudrossenfeld
Dr. Luther Romy, Erlangen
Dr. Schönweiß Gundula, Zwickau
Stock Martin, Erlangen

Mitgliederstand am 31.10.2012: 1.054

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 1/2013**

ist der 19. Februar 2013

Anzeigenschluss

ist der 26. Februar 2013

**Das Zahnärzthehaus Oberfranken
bleibt vom 24.12.2012 bis
zum 07.01.2013 wegen
Urlaubsabteilung geschlossen!**

Vertretung während des Weihnachtsurlaubs

Bitte denken Sie daran, während Ihres Weihnachtsurlaubs, sofern dieser über den eingestellten Notdienst hinausgeht, die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder **nach vorheriger Absprache** durch einen oder mehrere Kollegen.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können sich beim ZBV Oberfranken registrieren lassen und im Internet unter www.zbv-oberfranken.de ihre Suchanzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten, einen Sozietätspartner suchen oder eine Praxis übernehmen möchten.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 09 21 / 6 50 25.

Fachlehrer/innen im Schuljahr 2012/2013 an den Berufsschulen

Berufsschule Bamberg:

ZA Rainer Lissok, ZÄ Anita Pohl-Müßig, ZA Volker Wais

Berufsschule Bayreuth:

Dr. Ulrich Hofmann, Dr. Ingo Stöhr,
Dr. Annemarie Weidner, ZA Herbert Weigel

Berufsschule Coburg:

Dr. Jens-Uwe Grünberg, ZÄ Andrea John, Dr. Ulrich Kern

Berufsschule Hof:

Dr. Peter Dünninger, Dr. Walter Gräf,
Dr. Rüdiger Schott, Dr. Andrea Schütz-Zajitschek

Wir danken allen vorgenannten Kolleginnen und Kollegen, dass sie sich im Schuljahr 2012/2013 für das Fachlehreramts zur Verfügung gestellt haben und für ihr großes Engagement und ihren Einsatz bei der Ausbildung des Nachwuchses der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Feiertagsruhe bei Auszubildenden

In § 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Feiertagsruhe wie folgt geregelt:

1. Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
2. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 JArbSchG (z. B. zahnärztlicher Notdienst), ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.
3. Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Winter-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2013

Der **schriftliche Teil** der Winter-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, dem 16.01.2013, an der Berufsschule II, Bayreuth, statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8.30-10.00 Uhr:	Bereich Behandlungsassistentenz (einschließlich Röntgen)
10.00-11.00 Uhr:	Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11.00-11.45 Uhr:	Pause
11.45-13.15 Uhr:	Bereich Abrechnungswesen
13.15-14.00 Uhr:	Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 150,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 10 Abs. 2 JArbSchG sind Jugendliche auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Anderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Mitgliederversammlung des ZÄF Bayreuth-Kulmbach-Fränkische Schweiz am 28.11.2012

Dieses Jahr fanden neben den obligatorischen Berichten des Vorstands, der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer auch Neuwahlen der Vorstandschaft statt. Zum 1. Vorstand wurde Dr. Gerhard Habermann, zum 2. Vorstand ZA Wolfgang Röthel, zum Beisitzer Dr. Horst Dinse, zur Schatzmeisterin Dipl.-Stomat. Christiane Ernst und zum Schriftführer Dr. Ferdinand Lochner gewählt.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land:

04./05.01.2013 Dr. Bemann Horst-Dieter, 96047 Bamberg, Willy-Lessing-Str. 9, Tel. 0800/6649289
ZA Stein Michael, 96149 Breitengüßbach

Bayreuth-Stadt und -Land:

29./30.12.2012 Dr.Dr. Palluck Eike, 95448 Bayreuth/OT Seulbitz, Kurpromenade 2, Tel. 0921/721306,
0921/9900681 und 0921/721619
Dr. Rauch Katja, 95488 Eckersdorf-Donndorf

02./03.01.2013 Dr. Krippner Oliver, 95444 Bayreuth, Badstr. 27, Tel. 0921/64634 und 0170/2365111
Dr. Wolfrum Carmen-Veronika, 95473 Creußen

19./20.01.2013 ZA Peilsteiner Armin, 95444 Bayreuth, Wölfelstraße 4, Tel. 0921/69011 u. 0152/54223596
Dr. Selesko Lawrence, 95463 Bindlach

16./17.02.2013 ZA Mergner Matthias MSc, 95448 Bayreuth, Sankt Georgen 29, Tel. 0921/721682
Dr. Spengler Ingo, 95511 Mistelbach

Hof Land:

02./03.01.2013 Dr. Bauer Jörg, 95213 Münchberg, Ziegelweg 3, Tel. 09251/850000 und 0174/9913625

Landkreis Kronach:

02.01.2013 ZA Kufner Thomas, 96317 Kronach/OT Neuses, Alte Dorfstr. 4, Tel. 09261/6759118

23./24.02.2013 Dr. Joanni Lutz, 96317 Kronach, Johann-Knoch-Gasse 18, Tel. 09261/95505 und 09261/93155

02./03.03.2013 Dr. Hümmrich-Korm Alexander, 96346 Wallenfels, Jakob-Degen-Str. 36a, Tel. 09262/257 und 09262/7279

Landkreis Lichtenfels:

11./12.02.2013 Dr. Scholl Holger, 96231 Bad Staffelstein, Bahnhofstr. 14, Tel. 09573/7323

23./24.03.2013 Dr. Popp Michael, 96275 Marktzeuln, Lucas-Cranach-Str. 1, Tel. 09574/653336

Landkreis Wunsiedel:

12./13.01.2013 ZA Eckner Ralf, 95195 Röslau, Schulgasse 1, Tel. 09238/990299 und 0172/4056081

**Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter
der Telefonnummer 09 21 / 76 16 47 zu hören.
Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter:
www.zbv-oberfranken.de und www.notdienst-zahn.de**

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

01.01.2013	Dr. Jahn Richard Ludwigstraße 27, 95444 Bayreuth 70 Jahre	02.02.2013	Dr. Zang Liselotte Hauptstraße 4a, 96274 Itzgrund-Lahm 82 Jahre
06.01.2013	Kholtchanskaia Zinaida Oberkotzauer Straße 26, 95032 Hof 60 Jahre	06.02.2013	Dr. Gronauer Volker Weidenweg 4, 91301 Forchheim 70 Jahre
07.01.2013	Dr. Dr. Keller Wilfried Pettenkofersstraße 15, 95447 Bayreuth 65 Jahre	10.02.2013	Dr. Gückel Joseph Lichtenfelser Straße 53, 96224 Burgkunstadt 65 Jahre
10.01.2013	Dr. Lang Norbert Maxstraße 39, 95444 Bayreuth 89 Jahre	25.02.2013	Hauff Horst-Günter Maintalstraße 113b, 95460 Bad Berneck 83 Jahre
14.01.2013	Dr. Kämpf Gabriele Telramundweg 8, 95445 Bayreuth 65 Jahre	26.02.2013	Dr. Nechwatal Inge Querstraße 1, 96317 Kronach 88 Jahre
14.01.2013	Dr. Ulbricht Gottfried Pressecker Straße 8, 95233 Helmbrechts 93 Jahre	27.02.2013	Tischer Arthur Gertraudenstraße 2, 96050 Bamberg 101 Jahre
16.01.2013	MUDr./Univ. Olomouc Kisser Dagmar Bühler Höhen 19a, 95473 Creußen 65 Jahre	02.03.2013	Ruckdäschel Sofie Albert-Lortzing-Straße 40, 95030 Hof 85 Jahre
17.01.2013	Winter Gislint Am Luitpoldhain 1, 96050 Bamberg 86 Jahre	03.03.2013	Dr. Seffner Heinz Eppenreuther Straße 16a, 95032 Hof 91 Jahre
20.01.2013	Förtsch Otto Prügelweg 5, 96155 Buttenheim 83 Jahre	03.03.2013	Dr. Soganci Marion Am Hang 35, 95119 Naila 70 Jahre
21.01.2013	Dr.stom./Univ. Laibach Didic Igor Knappertsbuschstraße 1, 95445 Bayreuth 70 Jahre	08.03.2013	Dr. Putz Helmut Weinstraße 1a, 96450 Coburg 70 Jahre
30.01.2013	Dr. Triebel Liselotte Schillerstraße 24, 95100 Selb 83 Jahre	09.03.2013	Dr. Novak Stanislaus Ant.-Dvorak-Straße 990, CZ-51601 Rychnov nad Kneznou 82 Jahre

11.03.2013 **Dr. Hager Till**
von-der-Tann-Straße 2,
95028 Hof
60 Jahre

12.03.2013 **Dr. Minder Rolf**
Mörikestraße 7,
95152 Selbitz
85 Jahre

19.03.2013 **Dr. Dr. Grünbeck Wolfgang**
Hainstraße 30,
96047 Bamberg
70 Jahre

22.03.2013 **Dr. Greifenhagen Helmut**
Meranierstraße 58,
96049 Bamberg
65 Jahre

25.03.2013 **Dr. Hock-John Hanne**
Panzerleite 73,
96049 Bamberg
87 Jahre

26.03.2013 **Dr. Kieltch Friedrich**
Denzenlohestraße 53,
95500 Heinersreuth
70 Jahre

27.03.2013 **Dr. Biewald Walter**
Braugasse 9,
95119 Naila
60 Jahre

27.03.2013 **Dr. Dr. Winklmair Ernst-Michael**
Oberer Bürglaß 27,
96450 Coburg
75 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Fortbildung: Der infektiöse Patient in der zahnärztlichen Praxis

In Zusammenarbeit mit der AIDSBERATUNG OBERFRANKEN fand zu diesem Thema am 24. Oktober 2012 eine Fortbildung des ZBV Oberfranken im Fichtelgebirgshof Himmelkron statt. Obwohl HIV in den Medien momentan keine sonderliche Rolle spielt, ist es offensichtlich für die Zahnärztinnen, Zahnärzte und ihre Praxismitarbeiterinnen doch ein brennendes Thema. Die Fortbildung war ausgebucht, fast 100 Teilnehmer auf der Warteliste kamen nicht zum Zug.

Bei seiner Einführung warnte der Fortbildungsreferent des ZBV Oberfranken Dr. Thomas Sommerer davor, HIV- und Hepatitispatienten bei der Behandlung auszugrenzen, da sonst die Gefahr bestünde, dass sie ihre Erkrankung verschweigen.

Der erste Referent des Abends, Dipl.-Psychologe Hermann Schuster, Leiter der AIDSBERATUNG OBERFRANKEN, lieferte aktuelle Zahlen zur Infektionsverbreitung in Deutschland: Aktuell seien ca. 650.000 Menschen mit Hepatitis B, ca. 250.000 mit Hepatitis C und etwa 70.000 mit HIV infiziert. Aktuell nimmt die Zahl der HIV-Infizierten in Deutschland nach einer Phase der Stagnation wieder zu.

Das Hauptreferat hielt Prof. Dr. Thomas Harrer von der 3. Medizinischen Klinik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen, der als ausgewiesener Aids-Experte gilt. Er berichtete über die neuesten Erfolge bei der Behandlung von HIV: War AIDS im letzten Jahrhundert in der Regel ein Todesurteil, könnten heute mit modernen Therapien behandelte Infizierte bei kaum verkürzter Lebenserwartung ein normales Leben führen. Bei einigen Patienten könne das Virus nach der Therapie sogar nicht mehr nachgewiesen werden, sie gelten als geheilt.

Das immer noch Menschen in Deutschland an HIV sterben, läge daran, dass manche Infektionen zu spät erkannt oder nicht adäquat therapiert würden.

Für die zahnärztliche Praxis ließe sich Folgendes sagen:

- Bei Einhaltung der normalen Hygienemaßnahmen sei das Infektionsrisiko in der Zahnarztpraxis sehr gering.
- Hepatitis B sei wesentlich infektiöser als HIV.

- Der zahnärztlichen Behandlung käme insofern Bedeutung zu, da viele orale Manifestationen (Soor, Kaposi-Sarkom) ein erster Hinweis auf eine HIV-Infektion sein können.

Aufgrund der großen Nachfrage wird die Veranstaltung 2013 wiederholt werden.

Dr. Thomas Sommerer

Fortbildung der Bezirksstelle Oberfranken

Gut besucht und effizient verlief die jährliche Fortbildung der KZVB. Über 80 Teilnehmer genossen über 2 Stunden am Stück den praxisnahen und kurzweiligen Vortrag von Prof. Dr. Dipl.-Ing. Ernst-Jürgen Richter von der Universität Würzburg **über die Möglichkeiten und Grenzen der festsitzenden Versorgung von zahnbegrenzten Lücken, Brücken mit und ohne Implantate.**



Horizontale, vertikale und transversale Kräfte wurden beleuchtet und die Kenntnisse der Teilnehmer bei Querschnitten und Biegemomenten sowie den entsprechenden Deformationen aufgefrischt. Geschwächte Pfeiler stellen ein Risikopotential dar, wobei der Oberkiefer als Kiefer stabiler ist als der Unterkiefer. Der interforaminale Bereich macht die geringsten Probleme. Die Verblockung steht gegen die natürliche belastbare Verformung. Die prothetische Wertung richtet sich nach dem Pfeilerzustand. Hier sind die 1er Favoriten, im OK der Eckzahn und der 1. Molar, im UK der 1. und 2. Molar.

Die prothetische Wertung hängt ab von:

1. Lockerungsgrad
2. Vitalität
3. Attachment Loss (Furkationsbefall)
4. Wurzelanatomie (Anzahl, Länge, Form)
5. Ausmaß der Schädigung der Kronensubstanz
6. Axiale Ausrichtung,

wobei die Wichtigkeit von oben nach unten abnimmt.

Der parodontale Zustand ist ideal wenn: Entzündungsfrei, bis L I, Taschen kleiner als 4 mm und allseits Gingiva propria.



Kritisch betrachtet werden müssen in der Bewertung lokale Rezessionen, Furkationsgrade II und III (nach Miller), fehlende befestigte Gingiva strategische Pfeilerzahlen und der endständige avitale Zahn. Hemisektionierte Molaren sind out. Hier dann

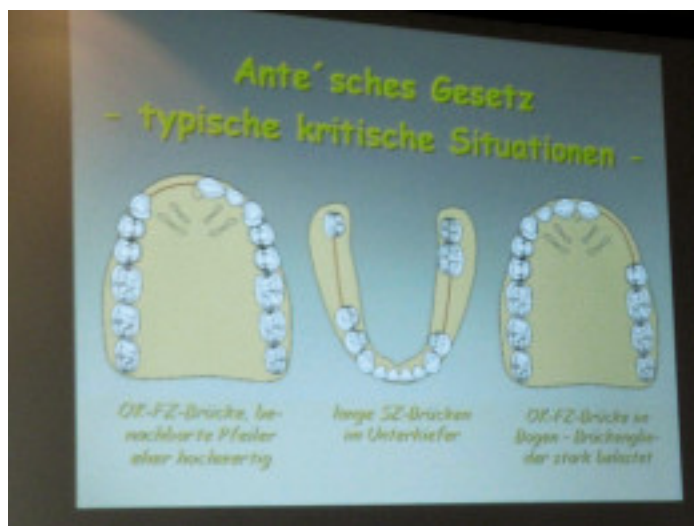
lieber Implantate, die sich in der Stärke an den Wurzeln der ersetzten Zähne orientieren.

Stiftaufbauten haben dann gute Chancen, wenn noch ca. 2 mm Zahnhartsubstanz über der Präparationsgrenze liegt.

Meist wird auch zu viel wegpräpariert!
 bei Tangentialpräparation bis 50 %
 Hohlkehl /Torpedo bis 60 % und bei ausgeprägter
 Stufenpräparation gar 70 %.

Besonders problematisch ist die Präparation bei kurzer klinischer Krone = Kronenhöhe kleiner als 5 mm. Die Präparationsform soll so konisch wie möglich erfolgen, idealerweise 6 - 7 Grad. (Untersuchungen haben hier bis zu 23 Grad aufgezeigt). «die» Hauptretentionsflächen sind im Molarenbereich okklusal und vestibulär, im Frontzahnbereich mesial und distal. Im Grenzfall muss über eine chirurgische Kronenverlängerung nachgedacht werden. Man kann die „Zementgriffigkeit“ durch groben Diamanten am Schluss erhöhen.

Statt Brücken auf zu kurzen Kronen lieber Implantate setzen!



Die Brückenlänge unterliegt dem Ante'schen Gesetz. Im OK versorgt man sicherer einteilig (bis zum „Hufeisen“ = quadranguläre bzw. polygonale Abstützung) im Unterkiefer 3-teilig. Hier sind kurze Brücken angeraten, lange wegen des höheren Risikos abzuwägen. Trennung am besten hinter den Eckzähnen.

Generell gilt für die Brückengestaltung: Je länger umso schmaler und das okklusale Relief möglichst flach halten, um einwirkende Kräfte zu reduzieren. Bei der Gestaltung ist stets die Hygienefähigkeit für eine normale Zahnbürste zu berücksichtigen.

Fälle mit und ohne Implantat bildeten den Abschluss. Die Aussagen von Prof. Dr. Richter sind eminent basiert und so sagt er: „Es gibt Stützzone“, „Manches geht nur mit Implantat“ und „Setzen Sie Implantate nur dort, wo Sie auch wirklich Implantate brauchen!“.

Eine runde Sache mit einem hervorragenden Referenten, den man bedenkenlos weiter empfehlen kann.

Dr. Achenbach
 Vorsitzender der Bezirksstelle
 Oberfranken der KZVB

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Pkw im Betriebsvermögen

Werden Fahrzeuge zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, befinden sie sich zwingend im Betriebsvermögen. Für die private Nutzung ist dann für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG). Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Praxis) hat zusätzlich noch eine Korrektur nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG zu erfolgen.

Steuerersparnis

Diese pauschale Regelung der privaten Nutzung ist umso nachteiliger, je mehr betriebliche Fahrten Sie tatsächlich durchführen, je größer die Differenz zwischen Bruttolistenpreis und tatsächlichen Anschaffungskosten ist und je geringer die Kosten für das Fahrzeug sind, z. B. nach Wegfall der Abschreibungen. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass unter dem Strich lediglich die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Praxis) als steuerlicher Ansatz für die Fahrzeugkosten übrig bleibt. Der Gesetzgeber hat diese Problematik grundsätzlich erkannt und in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG geregelt, dass die private Nutzung abweichend von der sogenannten 1 %-Regelung mit den entsprechenden Aufwendungen angesetzt werden kann, „wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden“.

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Die Regelung, was unter einem „ordnungsgemäßen Fahrtenbuch“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen, die inzwischen einen Katalog der erforderlichen Angaben herausgearbeitet hat. In einer aktuellen Entscheidung vom 01.03.2012 musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befassen, ob fehlende Angaben mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden können. Dem hat der BFH eine klare Absage erteilt.

Keine Ergänzung fehlender Angaben

In dem Entscheidungsfall wurden Fahrtenbücher vorgelegt, in denen die Fahrten datumsmäßig notiert waren, als Ortsangaben jedoch lediglich eine Straßenbezeichnung und gelegentlich auch die Namen von Kunden oder Angaben zum Zweck der Fahrt aufgezeichnet wurden. Auf der Basis des handschriftlichen Tageskalenders wurde eine nachträgliche Auflistung erstellt, die sämtliche fehlenden Angaben ergänzte. Der BFH verwarf das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß, „weil die Fahrten darin nicht vollständig wiedergegeben sind“.

Notwendige Angaben

Danach lässt sich festhalten, dass folgende Angaben erforderlich sind:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblichen Fahrt,
- Reiseziel, gegebenenfalls bei Umwegen auch die Umwegstrecken,
- Reisezweck,
- aufgesuchte(r) Geschäftspartner.

Konkretisierung

Eine bloße Ortsangabe soll dann ausreichen, wenn sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt. Aus Vorsichtsgründen ist jedoch zu empfehlen, das Reiseziel konkret mit Ort, Straße und Hausnummer zu benennen. Nach Auffassung des BFH genügen „bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch ... allenfalls dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen Namen auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind.“

Empfohlene Vorgehensweise

Bei der Erstellung des Fahrtenbuches ist noch Folgendes zu beachten:

- Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur absolvierten Fahrt zu erstellen und müssen alle notwendigen Angaben enthalten,
- das Fahrtenbuch muss in buchmäßig gebundener Form vorliegen, so dass nachträgliche Manipulationsmöglichkeiten ausgeschlossen sind,
- die Aufzeichnungen haben lückenlos zu erfolgen,
- die Eintragungen müssen ordentlich und lesbar sein (BFH VIII-B-120/11 vom 14.03.2012).

Überprüfbarkeit

Ziel des Fahrtenbuchs ist es, dass das Finanzamt die Fahrten ohne große Mühen „mit vertretbarem Aufwand“ überprüfen kann. Es kann daher bereits eine unleserliche Handschrift zur Nichtanerkennung des Fahrtenbuchs führen. Wird das Fahrtenbuch verworfen, ist für die Einkommensteuer zwingend die 1 %-Regelung anzuwenden.

Elektronisches Fahrtenbuch

Eine Alternative zur mühevollen manuellen Führung eines Fahrtenbuchs wäre lediglich ein elektronisches Fahrtenbuch, welches auf Grund seiner speziellen Software den Anforderungen der Rechtsprechung genügt.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzteleberung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0

„Vergütung für Mehrarbeit“

I. Einleitung

Möchte ein Arbeitgeber im Arbeitsvertrag regeln, dass Überstunden angeordnet werden dürfen, ohne dass er hierfür eine extra Vergütung schuldet, müssen bestimmte Anforderungen an eine solche Klausel erfüllt sein. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit seiner Rechtsprechung diese Voraussetzungen immer mehr konkretisiert; zuletzt mit seinem Urteil vom 22.02.2012. Das Gericht bestätigt erneut die vorherigen Urteile, ergänzt diese aber noch um eine greifbare Leitlinie für die Praxis. Aus diesem Grund wird im folgenden Beitrag zuerst das Urteil besprochen, um danach konkrete Maßgaben aufzuzeigen, wie entsprechende Klauseln wirksam in einem Arbeitsvertrag formuliert werden können.

II. Urteil des BAG vom 22.02.2012 (5 AZR 765/10)

Der Kläger war bei der beklagten Spedition als Lagerleiter für ein monatliches Bruttogehalt von 1.800,- € angestellt. In dem vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag war u. a. geregelt, dass der Arbeitnehmer „bei betrieblicher Erfordernis“ auch zur Mehrarbeit sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit verpflichtet ist, aber keine weitergehende Vergütung für Überstunden und Mehrarbeit erhält.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte der Arbeitnehmer die Nachzahlung von insgesamt 968 Überstunden, die er in den letzten zwei Jahren angesammelt hatte. Das BAG gab ihm Recht.

Die Klausel zum Ausschluss einer Vergütung für Überstunden sei nicht klar und verständlich und verstoße somit gegen das sog. Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und ist damit unwirksam.

Das Transparenzgebot schließt das Bestimmtheitsgebot ein. Eine Klausel muss demnach die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers so klar und präzise wie möglich umschreiben, so dass dieser ohne fremde Hilfe Gewissheit über den Inhalt der vertraglichen Rechte und Pflichten erlangen kann. Eine Klausel verletzt das Bestimmtheitsgebot, wenn sie vermeidbare Unklarheiten und Spielräume enthält (so z. B. BAG 135, 250). Der Arbeitnehmer muss schon bei Vertragsschluss erkennen können, was „auf ihn zukommen kann“ und wieviel Arbeit er für das vereinbarte Monatsgehalt maximal erbringen muss.

Im Streitfall war zwar geregelt, dass der Arbeitnehmer für Überstunden keine Bezahlung bekommt, nicht aber wie viele Überstunden monatlich maximal anfallen dürfen. Auch die Voraussetzung, wann der Arbeitgeber überhaupt Überstunden anordnen darf, war mit der Formulierung „bei betrieblicher Erfordernis“ zu unbestimmt gefasst und eröffnete damit dem Arbeitgeber einen großen Spielraum für Überstundenanordnungen.

Aufgrund der Unwirksamkeit der Klausel stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe vom Arbeitgeber eine Vergütung der Überstunden geschuldet wird.

§ 612 Abs. 1 BGB bestimmt, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Hier hat das BAG schon in einem früheren Urteil (BAG vom 17.08.2011 – 5 AZR 406/10) entschieden, dass eine solche objektive Vergütungserwartung in weiten Teilen des Arbeitslebens besteht, nicht jedoch bei „Diensten höherer Art“ oder bei Arbeitnehmern mit „deutlich herausgehobener Vergütung“. Dieses Urteil gab zwar schon gewisse Anhaltspunkte, für welche Arbeitnehmer die Vergütungserwartung nach § 612 Abs. 1 BGB nicht gilt, sie ließ allerdings noch die nötige Greifbarkeit vermissen.

Dies hat das BAG in seiner aktuellen Entscheidung nun mit einem sehr praxistauglichen Ansatz nachgeholt: Eine „deutlich herausgehobene Vergütung“ ist dann anzunehmen, wenn sie die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet (2012 - West: 5.600,- € / Monat, Ost: 4.800,- € / Monat). Wer diese Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, gehört zu den „Besserverdienenden“, die nach der

Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben und nicht nach einem Stundensoll vergütet werden.

Im Streitfall lag das Gehalt des Klägers deutlich unter dieser Grenze, so dass bei ihm eine objektive Vergütungserwartung bejaht wurde.

III. Fazit

Die neue Entscheidung des BAG gibt wichtige Hinweise zur konkreten Gestaltung von Regelungen zur Überstundenabgeltung in Arbeitsverträgen.

Eine Abgeltungsklausel muss der Transparenzkontrolle gemäß § 307 I 2 BGB standhalten und damit hinreichend klar und verständlich sein. Dies ist sie nur, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag selbst ergibt, welche Arbeitsleistungen in welchem zeitlichen Umfang von ihr erfasst werden sollen. Unbedingt erforderlich ist es daher, die Anzahl der abgegoltenen Überstunden in der Klausel ausdrücklich zu beziffern.

Hierbei ist auch darauf zu achten, dass sich das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Vergütung nicht unangemessen verschiebt. Eine pauschale Abgeltung von Überstunden von bis zu 10 % der regelmäßigen Arbeitszeit dürfte unproblematisch möglich sein.

Darüber hinaus muss in der Klausel der Grund, aus dem die Überstunden angeordnet werden können, ausreichend konkretisiert sein.

Die Auswirkungen einer etwaigen Unwirksamkeit einer Überstundenabgeltungsklausel können zusätzlich durch eine - wirksame - Ausschlussklausel gemindert werden, die die Geltendmachung von länger zurückliegenden Ansprüchen aus Überstunden ausschließt. Vorformulierte Vertragsklauseln, die die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis

nis auf weniger als drei Monate beschränken, sind unwirksam. Stattdessen gilt dann die gesetzliche Regelung, nach der Ansprüche noch bis zu drei Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden können. Möchte man dies mit einer wirksamen Ausschlussklausel verhindern, muss diese nach der Rechtsprechung des BAG sowohl die Ansprüche des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers erfassen, frühestens nach drei Monaten ab Fälligkeit greifen und als Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Frist das Erlöschen des Anspruchs nennen.

Bei Arbeitnehmern mit einer „deutlich herausgehobenen Vergütung“ ist allerdings zu beachten, dass die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung dynamisch ist und jedes Jahr ansteigt, so dass leicht aus einem „besserverdienenden“ Arbeitnehmer wieder ein „normalverdienender“ Arbeitnehmer werden kann. Es sollte daher bei Arbeitnehmern mit entsprechend hohem Vergütungsniveau nicht generell auf eine pauschale Abgeltungsklausel verzichtet werden. Zumal eine solche Klausel auch ein geeignetes Mittel darstellt, etwaige falsche Erwartungen des Arbeitnehmers hinsichtlich Überstundenvergütungen von vornherein zu vermeiden.

Quelle: Kanzlei Fuchs & Martin, Partnerschaft
Steuerberater - Rechtsanwalt

André Martin, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
www.fuchsendmartin.de

Schluss, es reicht! FVDZ gegen Übergangsgeldregelung für KZBV-Vorstände



Dr. Karl-Heinz
Sundmacher,
Bundesvorsitzender
des FVDZ

Der Bundesvorstand des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) ist empört über die bekanntgewordenen Pläne, denen zufolge den drei Vorständen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt bis zu 30 Monatsvergütungen als Übergangsgeld bzw. in Form von Rentenanwartschaften von der Vertreterversammlung zugesprochen werden sollen.

„Ein Übergangsgeld in dieser Höhe ist schlichtweg skandalös. Diese Form der Versorgungsmentalität ist für deutsche Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, die für diese Beträge aufkommen müssen, absolut inakzeptabel“ kommentiert der Bundesvorsitzende Dr. Karl-Heinz

Sundmacher den Vorgang. Offensichtlich reiche den Vorständen ein Jahresgehalt von fast einer viertel Million Euro, Dienstwagenanspruch, Übernahme der Beiträge an das Versorgungswerk, garantierte Erfolgsboni sowie Reisekosten und Sitzungsgelder als Kompensation ihres Einsatzes für die Kollegenschaft nicht aus.

Der Bundesvorstand des FVDZ fordert die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung auf, ihrer Verantwortung gegenüber der Vertragszahnärzteschaft gerecht zu werden und diese extensive Form der Kumulierung des Übergangsgeldes geschlossen abzulehnen.

Sundmacher: „Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Zahlung eines Übergangsgeldes. Aber es muss mit Augenmaß festgelegt werden. Dieses ist den Akteuren bei der aktuell der Vertreterversammlung zum Beschluss vorgelegten Regelung zweifelsohne abhanden gekommen.“

PM des FVDZ

Titel: **Online-Marketing für die erfolgreiche Zahnarztpraxis**
(Website, Suchmaschinenoptimierung, Social Media, Werberecht)

Autorin: **Alexandra Schramm**

Schon im Vorwort wird es deutlich:

Deutschland befindet sich auf dem Weg zur Online-Community! 72 % aller Deutschen über 14 Jahre sind online.

Die tägliche Nutzungsdauer beträgt 2 Stunden und mehr, so dass sich der Zahnarzt/die Zahnärztin mit diesem Thema beschäftigen sollte, um den Bedürfnissen der Patienten gerecht zu werden. Während redaktionelle Marketing-Maßnahmen einbahnstraßenartig in eine Richtung gerichtet sind, nimmt Online-Marketing als ein schnelles und offenes wechselseitiges System ständig an Bedeutung zu.

Das Buch wurde in 8 Kapitel unterteilt:

Beginnend mit der Darstellung der klassischen Marketinggrundla-

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Marketing-Grundlagen | - Suchmaschinenoptimierung |
| - Klassisches Marketing mit dem Internet verknüpfen | (SEO) |
| - Praxis-Website | - Blog für die Zahnarztpraxis |
| - Social-Media-Marketing | - Rechtsvorschriften |
| | - IT-Sicherheit in der Praxis |

gen des Corporate Identity (CI) verknüpft die Autorin diese Thematik mit den möglichen Aktionen im Internet.

Beleuchtet werden zum Beispiel die Suchverzeichnisse. Eine aktuelle Auflistung mit Checkliste zum besseren Handling und weitere Aspekte wie Pressearbeit, Patientenzeitschriften oder Apps runden das Kapitel ab.

Besonders interessant gestaltet sich das Kapitel „Praxis-Website“ mit wertvollen Hinweisen zur redaktionellen und technischen Gestaltung. Die zahlreichen Tipps sind gut geeignet, kommerziellen Anbietern mit gezielten Fragen auf den „Zahn“ zu fühlen und ihre Kompetenz beurteilen zu können.

Die analoge Aussage kann man auch für das Kapitel Suchmaschinenoptimierung treffen.

Im nächsten Kapitel bringt die Autorin dem Leser die Möglichkeiten des sozialen Netzwerkes wie Facebook, Xing, Twitter oder Google und die Fachportale für Zahnärzte nahe. Sie macht aber auch deutlich, dass die Beteiligung an entsprechenden Portalen eine sehr zeitaufwendige Angelegenheit ist, da eine permanente Pflege bzw. Reaktionsfähigkeit auf Anfragen vorausgesetzt wird. Letzteres gilt auch für die Einrichtung eines Blogs (Kapitel 6), da auch hier eine ständige Pflege notwendig ist.

Breiten Raum nimmt auch die Darstellung der Rechtsvorschriften (Kapitel 7) ein. Im Zeitalter des Datenschutzes, aber auch im Umgang mit dem Wettbewerbs-, Heilmittelwerbe- oder Telemediengesetz lauern viele Fettnäpfchen für den Zahnarzt.

Das letzte Kapitel vermittelt die aktuellen Sicherheitsstandards, um die Praxis vor Überraschungen im Umgang mit den Online-Aktivitäten zu schützen.

Fazit: Der Zahnarzt sollte die Bedürfnisse und Interessen seiner Patienten kennen und nur solche Dialog- bzw. Kommunikationsangebote offerieren, die er dann auch inhaltlich und finanziell einhalten kann.

Ein Buch mit wertvollen Tipps, die Geld, Zeit und Ärger sparen können.

Dr. Rüdiger Schott

Schramm
Springer Verlag, Hardcover, 165 Seiten
ISBN: 978-3-642-25337-9
Preis 39,95 €

Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte in Berlin

Berlin (11. Oktober 2012). „Die medial inszenierte Schlammschlacht der gesetzlichen Krankenkassen – vorangetrieben durch die Spitzenfunktionäre des obersten Kassenverbands – gegen die freiberuflich tätigen Ärzte und Zahnärzte in Deutschland untergräbt die vertrauensvolle Zahn/Arzt-Patientenbeziehung. Mit immer neuen Gerüchten und Fehlinformationen schüren die Kassenvertreter das Misstrauen in der Bevölkerung und tragen massiv zur Verunsicherung unserer Patienten bei“, erklärt der FVDZ-Bundesvorsitzende Dr. Karl-Heinz Sundmacher in seinem Bericht anlässlich der Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) am 11. Oktober 2012 in Berlin.

„Einigen Spitzenvertretern scheint ihr Gesetzesauftrag, die medizinische Versorgung sicherzustellen, nicht mehr zu genügen. Unter dem Deckmantel des Patientenschutzes arbeiten sie stattdessen darauf hin, die Deutungshoheit im Gesundheitswesen zu übernehmen und sich über die Politik zu setzen. Dies kann weder im Interesse unseres Berufsstandes, noch unserer Patienten sein. Gegen diese Entwicklung müssen wir uns deshalb entschieden zur Wehr setzen“, ergänzt Sundmacher.



Dr. Reiner Zajitschek, stellv. Bundesvorsitzender des FVDZ

Ein wichtiges Thema der diesjährigen Hauptversammlung des FVDZ war einmal mehr die GOZ. Der Bundesvorsitzende Dr. Karl-Heinz Sundmacher teilte in der Pressekonferenz mit, dass sich der FVDZ gemeinsam mit dem Landesverband der Kieferorthopäden in Bayern (BDK) an der in Vorbereitung befindlichen Verfassungsklage des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) beteiligen werde.

Bayerns FVDZ-Landesvorsitzender und Präsident des BDIZ EDI, Christian Berger, Zahnarzt für Oralchirurgie, wird gemeinsam mit Dr. Karl-Heinz Sundmacher, der die allgemeine Zahnheilkunde repräsentieren wird, und BDK-Landesvorsitzendem Dr. Claus Durlak sowie weiteren Vertretern der Fachbereiche, als Kläger auftreten. In der Verfassungsklage beruft sich der BDIZ EDI auf den Verstoß gegen § 15 Zahnheilkundengesetz und den in der GOZ 2012 fehlenden Interessenausgleich zwischen Patient und Zahnarzt. Die Klage wird derzeit von der Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Sindelfingen, vorbereitet.

Zur GOZ-Thematik fasste die Hauptversammlung des FVDZ diverse einstimmig verabschiedete Beschlüsse. So fordert sie den Verordnungsgeber auf, sowohl den GOZ-Punktwert durch Anhebung auf 9,7 Cent an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen und den Punktwert jährlich zu erhöhen. Die Streichung des § 12 GOZ wurde mit der Begründung gefordert, Budgetierungen seien einer privaten Gebührenordnung wesensfremd. Anlage 2 zu § 10 GOZ war für die Delegierten ebenfalls ein Stein des Anstoßes. Die Forderung: Streichung der durch den Bundesrat eingebrachten verpflichtenden Verwendung der Anlage 2 als Fälligkeitvoraussetzung der Vergütung, da die Anlage 2 ausschließlich den Interessen Dritter, nämlich denen der Krankenversicherer, diene.



HV des FVDZ 2012 in Berlin

Weitere Beschlüsse betreffen die Ablehnung der Bürgerversicherung, die Aufforderung an den Gesetzgeber, den Entwurf des Patientenrechtegesetzes zurückzuziehen. Hier verweist der FVDZ auf die bestehende Patientenrechte-Charta: „Ein Mehr an Bürokratie durch verschärfte Dokumentationspflichten von umfangreicher Aufklärung, Einwilligungserklärung und Therapie führt nicht zu mehr Patientenzufriedenheit und zu einer besseren Behandlungsqualität, sondern geht auf Kosten wertvoller Behandlungszeit.“

Im Bereich der GKV lehnt der FVDZ das Positionspapier des GKV-Spitzenverbandes vom 12. März 2012 als „Angriff auf die freiberuflichen Strukturen der zahnmedizinischen Versorgung“ entschieden ab und fordert die Politik im Gegenteil auf, mit dem Bürokratieabbau sofort zu beginnen:

- „Verfallsdatum“ für Gesetze und Verordnungen,
- stärkere Differenzierung bei Verordnungen und Gesetzen zwischen der stationären, ambulanten ärztlichen und ambulanten zahnärztlichen Versorgung,
- Probleme sollten kausal gelöst werden, statt die Folgen einer chronischen Unterfinanzierung des GKV-Systems mit gesetzlichen Regelungen zur Qualitätssicherung oder zur Stärkung der Patientenrechte bekämpfen zu wollen.

Die Impulse aus dem Landesverband Bayern wurden von der Hauptversammlung aufgegriffen, diskutiert und in Beschlüsse gegossen: So sollen die KZVen im Zuge der Vertragsverhandlungen mit Krankenkassen auf Länderebene für Gesamtvergütungen sorgen, die ab 2013 eine ungekürzte Auszahlung aller von den Zahnärzten erbrachten BEMA-Leistungen zum festen und zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Punktwert ermöglichen. Nachträgliche Honorarkürzungen sollen ausgeschlossen sein. Die Budgetierung soll abgeschafft werden und ebenfalls die Praxisgebühr.

Auf Antrag der Bayern verurteilte die Hauptversammlung die Einmischung von KZVen in das private Zahnarzt-Patientenverhältnis. Alle Verträge oder vertragsähnlichen Absprachen zwischen KZVen und Krankenkassen oder (Privat-)Versicherungen zu privaten Behandlungen, die nach GOZ oder BGB zwischen Patient und Zahnarzt vereinbart und abgerechnet werden, sieht der FVDZ als obsolet, rechtswidrig und extrem schädlich an.

Beteiligung aus Bayern gab es auch zum Thema Mehrleistungsregelung. Hier wird der Gesetzgeber aufgefordert, die im § 28.2 festgelegte Mehrleistungsregelung analog dem Ablauf in der Füllungstherapie für alle Bereiche des BEMA zu öffnen.

Ein rein bayerischer Antrag betrifft die Schulden der GKV. Einstimmig der Beschluss: Die Hauptversammlung des FVDZ fordert den Gesetzgeber auf, dafür Sorge zu tragen, dass aus dem zur Zeit aufgelaufenen Vermögen der GKV, den so genannten Überschüssen von aktuell mehr als 20 Milliarden Euro, alle in der Vertragszahnheilkunde de facto und de jure erfolgten Honorarkürzungen (Budgetierung usw.) vor allem der Jahre 2012, 2011 und 2010 in voller Höhe den Zahnärzten vergütet werden.

Quelle: FVDZ

Im Focus von Patienten, PKV und GKV: Die Professionelle Zahnreinigung



Die professionelle Zahnreinigung (PZR) erfreut sich bei den Patienten zunehmender Beliebtheit und rückt somit natürlich auch in den Focus der Versicherer:

PKV und (Nicht-)Erstattung

Die private Krankenversicherung (PKV) scheint sich nach Aufnahme dieser Leistung in die GOZ wohl eher um die Kosten zu sorgen. Vielfach suchten diverse Versicherer nach

Schlupflöchern, um sich vor der Erstattung der Kosten zu drücken, etwa mit dem Argument, bei der PZR handele es sich um eine medizinisch nicht notwendige Leistung. Dies ist im Einzelfall zwar lästig, stellt aber kein ernstes Bedrohungspotential für die Praxen dar. Der Nutzen einer PZR ist für jeden PKV-Versicherten, der seinen Zähnen diese Leistung gönnt, unmittelbar ersichtlich. Daher werden die wenigsten Privatpatienten die Inanspruchnahme der PZR ernsthaft von deren Erstattung abhängig machen.

GKV: Miesmacherei und Dumpingpreise

Bei Kassenpatienten stellte sich diese Problematik bisher kaum, da es dieser Personenkreis bisher nicht anders kennt, als die PZR aus eigener Tasche zu bezahlen. Derartiges Geschehen ist den Funktionären der gesetzlichen Kassen schon aus rein ideologischen Grundsätzen heraus ein Dorn im Auge. Doch wie damit umgehen? Da wird z. B. versucht, die PZR mies zu machen, indem diese im IGeL-Monitor fluchtartig mit „unklar“ bewertet wird, da sie in einer Studie bei parodontal gesunden Patienten keinen nachweisbaren Heilerfolg brachte. Dieser durchsichtige Ansatz disqualifiziert sich selbst und ist von vorne herein zum Scheitern verurteilt. Vermutlich ist auch den GKV-Funktionären klar, dass der Siegeszug der PZR so nicht aufgehalten werden kann. Daher gibt es noch einen zweiten Ansatz, nämlich den Patienten unter bestimmten Bedingungen Kassenzuschüsse in Aussicht zu stellen.

Dagegen wäre auch nichts einzuwenden, wenn die GKV zunächst einmal alle im BEMA definierten Leistungen in voller Höhe bezahlen würde. Solange allerdings eine große Zahl an notwendigen Kasseneleistungen mit Hinweis auf die Budgetierung nicht oder nur zu stark abgesenktem Punktwert honoriert wird, soll die GKV gefälligst die Finger von freiwilligen Zusatzleistungen lassen!

Und dann ist da noch der zweite, deutlich bedrohlichere Pferdefuß: Die gesetzlichen Krankenkassen versuchen, auch bei der Preisgestaltung von Privatleistungen mitzureden. Und allerspätestens da hört der Spaß auf. Bestes Beispiel hierfür ist die E-Mail-Werbung der Fa. Quality-Smile, die erfolgreich vom Freien Verband Deutscher Zahnärzte juristisch beanstandet wurde. Für einen geradezu lächerlichen Zuschuss zur PZR von 20,- – 25,- €, den die Barmer GEK plant, sollen Partnerpraxen gewonnen werden, die eine Preisbindung von 60,- € eingehen, die aus meiner Sicht betriebswirtschaftlich verheerend ist.

Gute Leistung für gutes Geld

Jeder, der diesen Köder in der Hoffnung auf zusätzliche Patienten schluckt, muss wissen: Eine betriebswirtschaftlich unrentable Leistung wirft auch dann keinen Gewinn ab, wenn man sie häufiger erbringt. Ein Patientenklintel, das aus (Internet)Schnäppchenjägern besteht, macht nicht glücklich.

Bleiben Sie standhaft und konsequent. Gute Leistung kostet gutes Geld. Gute Leistung ist gleichzeitig auch die beste und sicherste Möglichkeit der Patientenbindung.

Dr. Reiner Zajitschek
2. Vorsitzender des ZBV Oberfranken

E-Mail-Werbeaktion der Quality Smile GmbH gestoppt:

FVDZ mahnt Zahnärztenetzwerk wegen unzulässiger E-Mail-Werbung erfolgreich ab

Berlin (26. Oktober 2012). Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) hat das Zahnärztenetzwerk „Quality Smile“ wegen unzulässiger E-Mail-Werbung erfolgreich abgemahnt. Das Unternehmen hatte Zahnarztpraxen in ganz Deutschland mit Werbe-E-Mails behelligt, um „Partner“ für ein mit der Barmer GEK betriebenes Kooperationsprojekt im Rahmen der Zahnprophylaxe zu gewinnen. Der FVDZ-Bundesvorsitzende Dr. Karl-Heinz Sundmacher erklärt dazu: „Auch für die Quality Smile GmbH gilt das Wettbewerbsrecht. Es liegt im Interesse unserer Mitglieder, dass dieses auch eingehalten wird und die Zahnärzteschaft nicht mit unlauteren Werbeaktionen belästigt wird.“

Die Quality Smile GmbH warb in ihren E-Mails mit den Plänen der Barmer GEK, ihren Mitgliedern einen jährlichen Zuschuss zu gewähren, wenn diese Präventionsleistungen in „Quality Smile“-Partnerpraxen durchführen lassen. Mit einer vorgefertigten „Rückantwort zur Bestätigung der Praxisleistungen – für die Bezuschussung der Professionellen Zahnreinigung im Barmer GEK-Zahnprogramm“, wollte das Unternehmen auch ungebeten angeschriebenen Zahnarztpraxen „die Gelegenheit geben“, sich an dem Projekt zu beteiligen. So konnten die Zahnärzte angeben, dass sie im Bereich der Professionellen Zahnreinigung definierte umfangreiche Leistungen zu festgelegten Maximalbeträgen anbieten und für die vermittelten Mitglieder der Barmer GEK zur Verfügung stehen.

Der FVDZ hat sich gegen dieses Vorgehen erfolgreich zur Wehr gesetzt und eine Unterlassungserklärung von der Quality Smile GmbH erwirkt. Darin verpflichtet sich das Unternehmen, es künftig zu unterlassen, an Zahnärzte mittels elektronischer Post Werbung zu senden, ohne dass die Adressaten zuvor ihre ausdrückliche Einwilligung in diese Werbeform gegenüber der Quality Smile GmbH erklärt haben. Des Weiteren hat sich die Firma verpflichtet, es künftig zu unterlassen, E-Mail-Adressen von Zahnärzten für Zwecke der Werbung zu nutzen und/oder zu verarbeiten, ohne dass die Adressaten zuvor ihre ausdrückliche Einwilligung in die Nutzung und/oder Bearbeitung gegenüber der Quality Smile GmbH erklärt haben. Für jeden zukünftigen Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung hat sich die Firma zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet.

Quelle: FVDZ

Termine 2013
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 33202

19.04., 20.04., 22.04., 23.04., 24.04., 25.04.,
29.04.2013 (Gruppe 1)
30.04.2013 (Gruppe 2)

Kursnummer 33203

13.09., 14.09., 23.09., 24.09., 25.09., 30.09.,
01.10.2013 (Gruppe 1)
02.10.2013 (Gruppe 2)

Kursnummer 33204

15.11., 16.11., 18.11., 19.11., 20.11., 21.11.,
25.11.2013 (Gruppe 1)
26.11.2013 (Gruppe 2)

Referenten:

Daniela Klamer / Kerstin Kaufmann (DH)
Monika Hügerich (DH)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 650,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn
folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

**Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im
Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV
Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs
einen Nachlass von 10 %.**

PROTHETISCHE ASSISTENZ
30 Stunden je Kurs

Kursnummer 33101

07.02., 08.02., 09.02.2013

Kursnummer 33102

16.05., 17.05., 18.05.2013

Kursnummer 33103

04.07., 05.07., 06.07.2013

Kursnummer 33104

11.09., 12.09., 13.09.2013

Kursnummer 33105

07.11., 08.11., 09.11.2013

Referent:

Dr. Markus Achenbach
Sissy Miksch

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 350,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn
folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Die Kursplätze werden nach Posteingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung wird die volle Kursgebühr fällig. Bei rechtzeitiger Absage/Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt die Voraussetzung für die Anmeldung zu den fachspezifischen Aufstiegsfortbildungen der BLZK dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilokos, Tel. 089 / 72 480-420 oder Fax 089 / 72 480-119.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildungen Nürnberg

- Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____
Kursteilnehmer/in _____
Adresse Kursteilnehmer/in _____
Telefon (privat) _____
Name der Praxis _____
Adresse Praxis _____
Telefon/Telefax Praxis _____
E-Mail _____
Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

- Hiermit ermächtige/n ich/wir die eazf GmbH bis auf schriftlichen Widerruf, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühr/en für den oben angegebenen Kurs und alle weiteren von mir/uns gebuchten Kurse frühestens vier Wochen vor Kursbeginn zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen:

Praxiskonto Privatkonto
Kontoinhaber _____
Konto-Nummer _____ BLZ _____
Bank _____

Unterschrift Kontoinhaber/in bzw. Bevollmächtigte/r

- Ich/wir werde/n die fälligen Kursgebühren spätestens vier Wochen vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

- Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

Prophylaxe Basiskurs

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
 Röntgenbescheinigung in Kopie

Prothetische Assistenz

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
 Röntgenbescheinigung in Kopie
 Formlose Bestätigung über die Kenntnis der Herstellung von Provisorien mit Autopolymerisaten (kann vom Praxis inhaber ausgestellt werden)

Datum

Unterschrift / Praxisstempel

WICHTIGER TERMIN

Obmannsbezirk Kronach

Termin: Dienstag, 22.01.2013, 19.00 Uhr
gemeinsames Essen,
ab 20.00 Uhr Versammlung

Ort: Landgasthof Detsch, Haig

ZA Reinhold Weissbach



Dieses Heft enthält:

Weihnachtsgrüße.....	2	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst	5
Zahnärztlicher Notdienst für 2013.....	2	Geburtstage.....	6
In memoriam.....	3	Fortbildungen: Der infektiöse Patient in der zahnärztl. Praxis	7
BEKANNTGABEN:		Fortbildung der Bezirksstelle Oberfranken	8
Beitragszahlung I/2013.....	3	Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.....	9
Änderung von Bankverbindungen/BLZ.....	3	Vergütung für Mehrarbeit.....	10
Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.....	3	Schluss, es reicht! FVDZ gegen Übergangsgeldregelung für	
Mitgliederbewegung August bis Oktober 2012.....	3	Buchbesprechung:	
Vertretung während des Weihnachtsurlaubs.....	4	Online-Marketing für die erfolgreiche Zahnarztpraxis.....	11
Stellenvermittlung für Assistenten.....	4	KZBV-Vorstände.....	11
Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät.....	4	Hauptversammlung des FVDZ in Berlin.....	12
Fachlehrer/innen im Schuljahr 2012/2013 an den Berufsschulen....	4	Im Focus von Patienten, PKV und GKV: Die Prof. Zahnreinigung.....	13
Feiertagsruhe bei Auszubildenden.....	4	FVDZ mahnt Zahnärztenetzwerk wegen unzul. E-Mail-Werbung	
Winter-Abschlussprüfung 2013.....	4	erfolgreich ab.....	13
Ärztl. Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung.....	4	Kurse für ZAH/ZFA.....	14
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen.....	4	Wichtige Termine.....	16
Mitgliederversammlung des ZAF B-K-F.....	4		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00-0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 19.02.2013